

# Merkblatt zum Antrag Haltung von Schweinen in Gruppen und auf Stroh für das Verpflichtungsjahr 2020/2021

Bitte vor dem Ausfüllen des Antrages aufmerksam lesen!

## 1. Was ist Gegenstand der Förderung?

Ziel der Maßnahme ist insbesondere die Verbesserung der Tiergerechtigkeit von Haltungsverfahren bei Schweinen. Förderfähig ist die Haltung Schweinen in Gruppen und auf Stroh.

## 2. Allgemeines

### **Zu einem vollständigen Förderantrag gehören**

- der Förderantrag mit den Hinweisen und Erklärungen zu Rechts-, Kontroll- und Strafvorschriften sowie zur Datenverarbeitung
- Skizze Grundriss mit Angaben zur Größe des Stalles, der Anzahl der Buchten und der uneingeschränkt nutzbaren Stallgrundfläche pro Bucht
- Anlage zum Antrag – spezielle Anforderungen
- De-minimis-Erklärung
- Erklärung Unternehmen in Schwierigkeiten

Der Förderantrag ist **vollständig** ausgefüllt und **unterschrieben** mit der Skizze vom Grundriss und den Angaben zur Größe des Stalles und der Buchten beim LELF bis zum bis zum 15.10. des laufenden Jahres für das nächste Jahr einzureichen.

Im Jahr 2020 können nach Inkrafttreten der Richtlinie Anträge auf Förderung gestellt werden. Der Verpflichtungszeitraum beginnt am Tag der Erteilung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns und endet am 31.12.2021.

Die Unterlagen sollten gewissenhaft ausgefüllt werden. Eine bewusste Täuschung führt zur Rücknahme einer evtl. erteilten Bewilligung und zum Ausschluss von der Maßnahme für den anschließenden Verpflichtungszeitraum.

Der Förderantrag muss jedes Jahr neu gestellt werden.

Hinweis:

Kreuzen Sie zunächst den beantragten Betriebszweig an. Ermitteln Sie die durchschnittliche Anzahl der Tiere (ggf. in der jeweiligen Altersklasse) in Ihren zu fördernden Ställen, die Sie voraussichtlich im gesamten Verpflichtungsjahr halten werden und tragen Sie diesen Bestand in die vorgesehene Zeile des Antrages ein, wenn Sie die Zuwendungsvoraussetzungen für diesen Betriebszweig vollständig und ganzjährig einhalten.

Wird hier eine Angabe gemacht die höher ist als die tatsächlich nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums festgestellten Tiere, führt dies nicht zu Sanktionen. Diese Angabe dient lediglich der Festlegung des Bewilligungsrahmens bis zu dem maximal eine Zuwendung gezahlt werden kann.

### **Zu einem vollständigen Auszahlungsantrag gehören**

- der Auszahlungsantrag sowie
- der Verwendungsnachweis „Monatsmeldung Schweine“

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag nach Ablauf des Verpflichtungsjahres. Bitte senden Sie den Auszahlungsantrag gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis „Monatsmeldung Schweine“ an das LELF.

### **3. Zuwendungshöhe:**

Die Zuwendung beträgt für Tiere in nach Agrarinvestitionsförderprogramms (AFP) geförderten Ställen für die Dauer der Zweckbindungsfrist jährlich je GVE:

120 Euro für Zuchtschweine

90 Euro für sonstige Schweine

Für Tiere in allen anderen Ställen beträgt die Zuwendung je GVE:

185 Euro für Zuchtschweine

135 Euro für sonstige Schweine

Förderfähig sind diese Betriebszweige:

Umrechnungsschlüssel

Viehbestand

Schweinezucht:	Sauen einschließlich Saugferkel und Eber	0,3	GVE
sonstige Schweinehaltung:	Läufer	0,06	GVE
	Mastschweine und Jungsaunen bis 1. Belegung	0,16	GVE

Höchstgrenzen:

Die Zuwendung darf 30.000 Euro pro Jahr und Betrieb nicht übersteigen. Bis zum Vorliegen einer Zustimmung zur Notifizierung durch die Europäische Union findet die Agrar-De-minimis-Verordnung Anwendung.

### **4. Für die Antragsbearbeitung zuständig ist:**

Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Referat 21

Rathausstr. 6

15517 Fürstenwalde/Spree

Bei Fragen steht Ihnen Frau Schwarz zur Verfügung.

[Thekla.Schwarz@LELF.Brandenburg.de](mailto:Thekla.Schwarz@LELF.Brandenburg.de)

### **5. Kürzung der Zuwendung vermeiden**

Prüfen Sie vor einer Antragstellung anhand des Antrags sowie der Richtlinie zur Förderung der Haltung von Schweinen in Gruppen auf Stroh vom 24.06.2020 bitte genau, ob Sie die Zuwendungsvoraussetzungen und die verschiedenen Verpflichtungen während des gesamten Verpflichtungszeitraums einhalten.

Es sei an dieser Stelle insbesondere auf folgende Verpflichtungen hingewiesen:

- Mindestgrößen für die tageslichtdurchlässige Fläche,
- Mindestanforderungen an die uneingeschränkt nutzbare Stallfläche,
- die spaltenfreie Liegefläche ist so zu bemessen, dass alle Tiere gleichzeitig darauf liegen können.
- Verpflichtung, die Liegeflächen regelmäßig ausreichend mit Stroh einzustreuen,
- Einhaltung der Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und –management.

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen wird die Zuwendung unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes/ der Verstöße in Verbindung mit ggf. bestehenden Vorgaben, die sich aus der Richtlinie, und /oder den erlassenen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides ergeben, reduziert. Die Kürzung erfolgt gemäß folgender Staffelung:

Prüfung auf Einhaltung der Förderpflichtungen	Kürzung
<p>Leichter Verstoß - in mehr als 10 % bis 20 % der überprüften Buchten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ist die nutzbare Stallgrundfläche mehr als 10 % kleiner als erforderlich</li> <li>• sind die Liegeflächen nicht trocken</li> <li>• können bei Teilspaltenboden nicht alle Tiere gleichzeitig auf den spaltenfreien Liegeflächen liegen</li> </ul>	20 %
<p>Mittlerer Verstoß - in mehr als 20 % bis 50 % der überprüften Buchten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ist die nutzbare Stallgrundfläche mehr als 10 % kleiner als erforderlich</li> <li>• sind die Liegeflächen nicht trocken</li> <li>• können bei Teilspaltenboden nicht alle Tiere gleichzeitig auf den spaltenfreien Liegeflächen liegen</li> </ul>	50 %
<p>Schwerer Verstoß - in über 50 % der überprüften Buchten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ist die nutzbare Stallgrundfläche mehr als 10 % kleiner als erforderlich</li> <li>• sind die Liegeflächen nicht trocken</li> <li>• können bei Teilspaltenboden nicht alle Tiere gleichzeitig auf den spaltenfreien Liegeflächen liegen</li> </ul>	100 %